

L 27 R 965/15 B ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

27

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 28 R 514/15 ER

Datum

17.11.2015

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 27 R 965/15 B ER

Datum

21.12.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 17. November 2015 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß [§ 172 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), sie ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer dreijährigen Fachschulausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin zu gewähren, abgelehnt.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) glaubhaft gemacht. Auch im Beschwerdeverfahren hat sie nicht dargelegt, dass vorliegend eine besondere Dringlichkeit besteht, die eine Vorwegnahme einer Entscheidung in der Hauptsache gebieten kann. Die von ihr gewünschte Ausbildung hat die Klägerin auf eigene Faust begonnen; das Schulgeld von monatlich ca. 200 EUR finanziert sie durch einen Kredit. Es ist der Antragstellerin weiterhin zuzumuten, den Ausgang des anhängigen Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) analog und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2016-02-26